

Das zivile Element entscheidend!

Autor(en): **Bohn, Helmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **2 (1955)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Samariterbund haben am 15. September 1955 gemeinsam ein Zirkularschreiben an ihre Sektionen gerichtet, worin über aktuelle Aufgaben zur Organisation des Kriegssanitätsdienstes für die Zivilbevölkerung folgendes ausgeführt wird:

Die aktive Mitarbeit von Schweizerischem Rotem Kreuz und Schweizerischem Samariterbund im Rahmen des Zivilschutzes wird sich hauptsächlich auf den *Kriegssanitätsdienst* erstrecken. Innerhalb des Kriegssanitätsdienstes stellen sich folgende Hauptaufgaben:

- Ausbildung des Personals der Sanitätsdetachements in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern;
- Ausbildung des Personals des Sanitätsdienstes in grösseren Betrieben
- Ausbildung der Angehörigen der Hauswehren in der Kameradenhilfe;
- Bereitstellung von Sanitäts- und Spitalmaterial;
- Blutspendedienst.

Die gegenwärtige Lage ist folgende: Das Eidg. Gesundheitsamt wird auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom Januar 1954 im November dieses Jahres in Basel die *Kantonsinstruktoren* der Kriegssanität ausbilden, deren Aufgabe es sein wird, in den Kantonen die *Orientierung und Ausbildung der örtlichen Sanitätsdienstchefs* sowie der *Sanitätschefs der Betriebe* durchzuführen. Die Teilnehmer des Kurses für die Kantonsinstruktoren werden dem Eidg. Gesundheitsamt zur Zeit von den Kantonen gemeldet. Das Eidg. Gesundheitsamt hat in seinem seinerzeitigen Kreisreiben an die Kantone darum ersucht, dass als Kantonsinstruktoren einerseits *Aerzte* bezeichnet werden, die über Erfahrung auf dem Gebiete der Militärsanitäts- oder Samariterinstruktion verfügen, andererseits aber *Instruktoren des Schweizerischen Samariterbundes*.

Sobald der Kurs für Kantonsinstruktoren, an dem auch Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes als Referenten teilnehmen werden, abgehalten worden ist, werden die Kantone die *Sanitätsdienstchefs der Ortschaften* bezeichnen. In einzelnen Ortschaften, besonders in den grösseren Städten, dürften indessen die Sanitätsdienstchefs bereits bestimmt sein. Als Sanitätsdienstchef wird in der Regel ein *Arzt* in Betracht kommen. Dieser darf, im Gegensatz zum Kantonsinstruktor, nicht militärdienstpflichtig sein und sollte mit dem Roten Kreuz und den Samaritervereinen bereits enge Beziehungen unterhalten. Es wäre ferner wünschenswert, wenn diesem Arzt ein leitender Mitarbeiter des Samariterbundes (Präsident oder Vorstandsmitglied eines Samaritervereins, Instruktor, Hilfslehrer oder Hilfslehrerin) im Hinblick auf die Ausbildung des Personals zugeteilt werden könnte. In Ortschaften, wo kein Arzt zur Verfügung steht, sollte dieser Mitarbeiter selbst den Posten des Sanitätsdienstchefs bekleiden können.

Da es im Hinblick auf die später einsetzende Rekrutierung und Ausbildung des Personals von grosser Bedeutung ist, dass die Sanitätsdienstchefs mit der Arbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes vertraut sind, *ersuchen wir die Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und des*

Schweizerischen Samariterbundes, gemeinsam bei den verantwortlichen Behörden der zivilschutzpflichtigen Ortschaften vorstellig zu werden, um auf die Bestimmung des Sanitätsdienstchefs Einfluss zu nehmen. Am besten wäre es, wenn ein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet werden könnte.

Vorläufig wird es sich weder in den Ortschaften noch in den Betrieben darum handeln, in grösserem Ausmass Personal des Sanitätsdienstes auszubilden und bereitzuhalten. *Es wird vorerst lediglich an die Bezeichnung und Ausbildung des Kadets gedacht.* Gerade dieses Kader sollte aber, wenn irgend möglich, aus den Kreisen der Samaritervereine und des Roten Kreuzes gestellt werden. Die Ausbildung des Personals auf breiter Basis wird erst erfolgen können, wenn einmal die *gesetzlichen Grundlagen* bestehen und beispielsweise in der so wichtigen Frage der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums für die Frauen Klarheit geschaffen ist. Demzufolge ist es heute auch noch verfrüht, den Gemeindebehörden, bzw. Funktionären des Zivilschutzes *Mitgliederlisten* auszuhändigen und damit gleichsam die Gesamtheit der Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Sollten Gemeindebehörden oder Funktionäre des Zivilschutzes in dieser Hinsicht auf ihren Begehren beharren, so sind das Zentralsekretariat des Schweizerischen Samariterbundes und der Rotkreuzchefarzt zu avisieren.

Für die *Samaritervereine* ist es wichtig, zu wissen, dass sie sich wohl grundsätzlich für den Kriegssanitätsdienst zur Verfügung stellen sollen, dass aber nach wie vor die *Mitarbeit in der Freiwilligen Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes von grosser Bedeutung ist.* Es wäre falsch und mit den eingegangenen Verpflichtungen unvereinbar, wenn angesichts der neuen Aufgabe des Kriegssanitätsdienstes die Freiwillige Sanitätshilfe, das heisst die Mitarbeit zugunsten des Sanitätsdienstes der Armee, vernachlässigt würde. Vergessen wir nicht, dass die Armee nach wie vor das Hauptinstrument unserer Landesverteidigung darstellt.

Die heutigen Bestände an Samariterinnen in den Formationen der Freiwilligen Sanitätshilfe sind noch ungenügend. *Deshalb sollten sich vor allem jene Samariterinnen, die sich für eine nicht ortsgelundene Dienstleistung zur Verfügung stellen können (unbedingte Anmeldung), der Freiwilligen Sanitätshilfe anschliessen.* Dies bietet ihnen den Vorteil, dass über sie im Falle eines aktiven Dienstes weder von anderen militärischen noch von zivilen Stellen verfügt werden kann (Art. 11 der Rotkreuzdienstordnung).

Das zivile Element entscheidend!

Nachdem heute hinter jedem Soldaten etwa zehn oder zwanzig Arbeiter stehen und die Kriegsleistungen vielleicht nur zu einem Viertel von rein militärischer Seite, in der Hauptsache aber von einer Gemeinschaft von Wissenschaftlern, Technikern und Arbeitern der verschiedensten Gebiete — auch des psychologischen Bereichs — vollbracht werden, ist das zivile Element wieder entscheidend.

Helmut Bohn

in: «Aus Politik und Zeitgeschichte», Bonn, 25. August 1954.



Neue Angriffswaffen, mit und ohne Atombomben...

Die *Atomkanone* von 280 mm kann in der Stunde sechs Atomgranaten verfeuern. Sie ist aber sehr schwierig zu manövrieren, braucht eine Stunde, bis sie in Stellung ist und ist nicht leicht zu tarnen wegen ihrer Grösse. Transport schwerfällig. Reichweite 35 km.

«Honest John» ist eine freifliegende *Artillerierakete* mit einer Schussweite von rund 35 km. Treffsicherheit mässig, wird massiert angewendet wie Minenwerferfeuer, kann atomische Ladung verfeuern. — «Corporal», ein Raketengeschoss mit einer die Schallgeschwindigkeit übersteigenden Geschwindigkeit, wird von selbstfahrenden Abschussrampen abgeschossen, kann auch atomische Ladungen verfeuern. Schussweite rund 140 km.

«Matador», ein *führerloses Flugzeug*, Weiterentwicklung der V 1 (Flügelbombe), Geschwindigkeit unter Schallgrenze, kann atomische Ladung mitführen. Reichweite rund 900 km.

Alle diese Geschosse können auch gewöhnliche Sprengladungen tragen.

... aber auch neue Abwehrwaffen

«Nike» ist ein *radargelenktes* Geschoss, das von Spezialrampen abgefeuert wird und bis in eine Höhe von 16 000 m reicht. Wird speziell für Flugabwehr wichtiger Objekte und Städte in den USA verwendet. Reichweite des Geschosses rund 30 km.

«Terrier», ähnlich wie «Nike», aber speziell geeignet für Abschuss von Schiffen.

Ebenso kann ein auf Schiffsabschuss umgebauter «Matador», der «Regulus», von der Marine der USA in den Kampf geworfen werden.

Alle diese Spezialwaffen wurden von der USA-Armee entwickelt. Die Russen besitzen wohl ähnliche, da ihnen 1945 die technischen Unterlagen als Beute von den Deutschen in die Hände fielen.

Zivile Schutzmassnahmen

In England ist zurzeit ein Programm der weiteren Ausbildung der Zivilverteidigung bekanntgegeben